

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Stud-L/ 030 688305 738

Gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der akademische Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 25. Januar 2023 die folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 31. Januar 2023 gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 - Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.....	3
§ 2 - Fristen	3
§ 3 - Ziel des Studiums	4
§ 4 - Schutz vor Diskriminierung und Konfliktmanagement	4
II. Auswahl und Immatrikulation	5
§ 5 - Zugang und Zulassung.....	5
§ 6 - Immatrikulationsvoraussetzungen.....	6
§ 7 - Immatrikulation.....	6
§ 8 - Rechte und Pflichten.....	6
III. Studienangelegenheiten.....	7
§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 - Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge	8
§ 11 - Rückmeldung.....	8
§ 12 - Beurlaubung.....	9
§ 13 - Exmatrikulation	10
§ 14 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer	11
§ 15 - Gasthörerinnen und Gasthörer	12
§ 16 - Portale, elektronisches Postfach und Dienste	12

IV. Studienorganisation	12
§ 17 - Studiengänge.....	12
§ 18 - Regelstudienzeit.....	13
§ 19 - Module und Leistungspunktesystem	13
§ 20 - Modulbeauftragte	14
§ 21 - Planung und Ankündigung von Lehrveranstaltungen	14
§ 22 - Anmeldung	15
§ 23 - Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	15
§ 24 - Studienberatung.....	16
V. Prüfungsorganisation	16
§ 25 - Prüfungsausschuss.....	16
§ 26 - Prüfende und Prüfungskommission	18
§ 27 - Übergreifende Durchführungsbestimmungen	18
§ 28 - Prüfungsleistungen	19
§ 29 - Abschlussarbeit	20
§ 30 - Elektronische Leistungen.....	21
VI. Digitale Fernprüfungen	22
§ 31 - Digitale Fernprüfungen.....	22
§ 32 - Prüfungsmodalitäten.....	22
§ 33 - Authentifizierung.....	22
§ 34 - Digitale Fernklausuren	22
§ 35 - Digitale mündliche und praktische Fernprüfungen.....	23
§ 36 - Wahlrecht	23
§ 37 - Technische Störungen	23
§ 38 - Datenverarbeitung	24
§ 39 - Sonderfälle	25
VII. Prüfungsverfahren und Studienabschluss	25
§ 40 - Prüfungsberatung	25
§ 41 - Voraussetzungen für die Prüfungsanmeldung	25
§ 42 - Anmeldung von Modulprüfungen und Abmeldung von Prüfungsversuchen.....	25
§ 43 - Abbruch von Prüfungen.....	26
§ 44 - Prüfungstermine.....	26
§ 45 - Nachteilsausgleich	26
§ 46 - Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung.....	27
§ 47 - Gegenvorstellungsverfahren.....	28
§ 48 - Rücktritt, Versäumnis	29
§ 49 - Wiederholung von Prüfungen und Freiversuch.....	29
§ 50 - Täuschung, Ordnungsverstoß	30
§ 51 - Ungültigkeit von Prüfungen.....	30

§ 52 - Abschlussgrad	31
§ 53 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde	31
§ 54 - Diploma Supplement und Transcript of Records	32
§ 55 - Einsicht in die Prüfungsakten	32
§ 56 - Befugnis zur Datenverarbeitung	32
VIII. Schlussbestimmungen	32
§ 57 - Inkrafttreten/ Außerkräfttreten	32
IX. Anlagen	33
Anlage 1: Inhaltsverzeichnis Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen	33
Anlage 2: Muster Urkunde	33
Anlage 3: Muster Zeugnis	33
Anlage 4: Muster Diploma Supplement	33
Anlage 5: Muster Transcript of Records	33

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

(1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gelten für das Bachelor- und das Masterstudium an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin. Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, ist die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung auch für die Zusatzstudiengänge anzuwenden.

(2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt in Ausführung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) die Verwaltungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden, Nebenhörer*innen und Gasthörer*innen sowie die grundlegende Struktur, Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen des Bachelor- und des Masterstudiums an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, soweit im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise fächerübergreifende Regelungen erforderlich sind.

(3) Ziele und Inhalte sowie Aufbau und Leistungsanforderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sind in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.

(4) Soweit in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Rahmenordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung an deren Stelle.

§ 2 - Fristen

(1) Soweit Fristen nicht durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt sind, werden sie durch den akademischen Senat der Hochschule festgelegt und auf der Website der Hochschule sowie in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Festlegung der Fristen erfolgt rechtzeitig spätestens bis zum Ende des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem die Frist endet.

(2) Fristen für die Annahme eines angebotenen Studienplatzes und die Immatrikulation in einen Studiengang an der Hochschule werden abweichend von Absatz 1 vom

Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule festgesetzt und im elektronischen Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Frist muss mindestens fünf Tage betragen.

(3) Alle Fristen sind Ausschlussfristen. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Stelle der Hochschule von den Fristen absehen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 3 - Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen von gestuften Bachelor- und Masterstudiengängen wird den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter künstlerischer Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem künstlerischen Handeln befähigt werden. Hierzu adressiert das Studium neben der künstlerischen Entwicklung die Persönlichkeitsbildung und befähigt die Studierenden zu kritischem Denken und freiem verantwortlichen, ethischen, demokratischen, nachhaltigen, geschlechtersensiblen und sozialen Handeln.

(2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden künstlerischen, musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien vermittelt sowie die Rolle der Kunstschaffenden in und für die Gesellschaft reflektiert. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen und die erworbenen Kompetenzen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Zur Stärkung der Handlungskompetenz wird im Studium auch auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

(3) Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen künstlerischen Qualifikationen und Kompetenzen in Abhängigkeit der angestrebten Berufsfelder weiter vertieft oder ergänzt. Die Masterstudiengänge werden hierfür so ausgestaltet, dass sie

- gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge), oder
- gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 2 BerlHG Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).

(4) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 BerlHG oder einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 2 BerlHG handelt. Eine entsprechende Festlegung ist in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung sowie der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufzunehmen.

§ 4 - Schutz vor Diskriminierung und Konfliktmanagement

(1) Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin schafft nichtdiskriminierende und diversitätsreflektierende Studienbedingungen und fördert den respektvollen und sensiblen Umgang miteinander. Von Konflikten und Diskriminierung Betroffene werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen, sich beraten zu lassen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Hochschule stellt im Rahmen des Beschwerdemanagements sicher, dass in transparenten Verfahren Lösungen für Konflikte und Beschwerden außerhalb von Verwaltungsverfahren gesucht werden, die möglichst von allen beteiligten Personen akzeptiert werden. Bei Beschwerden erhalten alle Beschwerdeführenden binnen eines Werktages eine Rückmeldung über den Eingang der Beschwerde und auf Anfrage eine

Rückmeldung über den Stand der jeweiligen Bearbeitung des Vorgangs oder der Umsetzung.

(3) Empfehlungen zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten und zur Konfliktlösung werden im Rahmen von Richtlinien verabschiedet.

II. Auswahl und Immatrikulation

§ 5 - Zugang und Zulassung

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung zum Studium bestimmen sich nach der Kunsthochschulzugangsverordnung (KunsthZVO) und den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen der Studiengänge an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in der festgelegten Form und Frist an das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin zu richten. Sofern die Hochschule elektronische Portale für die Bewerbung und Immatrikulation bereitstellt, sind diese zu nutzen.

(3) Die für die Zulassung und Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. Erscheint eine Angabe zweifelhaft und kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die Vorlage des Nachweises in geeigneter Form verlangt werden.

(4) Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin ist nicht verpflichtet, Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln. Nicht formgemäß oder nicht vollständig eingereichte Unterlagen müssen nicht berücksichtigt werden.

(5) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Zulassungsverfahren gemäß der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung, spätestens aber im Immatrikulationsverfahren nachzuweisen; die Regelung des Abs. 7 bleibt unberührt. Über den Zeitpunkt und die Form des Nachweises entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule.

(6) Bei der Anwendung der Auswahlkriterien dürfen Studienbewerber*innen aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung keine Nachteile entstehen. Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung gegenüber anderen Studienbewerber*innen in besonderer Weise benachteiligt wird, so kann die für das Auswahlverfahren zuständige Zulassungskommission einen geeigneten Ausgleich gewähren. Auf das Auswahlverfahren findet die Regelung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen (§ 45) entsprechende Anwendung. Die oder der Beauftragte für behinderte Studierende kann am Auswahlverfahren beteiligt werden.

(7) Ausländische Studienbewerber*innen sind im Verfahren der Zulassung deutschen Studienbewerber*innen gleichgestellt. Liegen zum Zeitpunkt der Zugangsprüfungen noch keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vor, können sie nach Maßgabe der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnung mit der Auflage zugelassen werden, an studienvorbereitenden Sprachkursen teilzunehmen. Liegen auch zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vor, können sie befristet mit der Auflage der Teilnahme an studienbegleitenden Deutschkursen immatrikuliert werden. Bei Nichterfüllung der Auflage erlischt die Immatrikulation und die Rückmeldung zu einem neuen Semester wird verweigert. Die Befristung wird mit dem Bestehen der Prüfung und dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufgehoben.

(8) Ausländische Studienbewerber*innen, die im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin und ihrer Heimathochschule studieren wollen, können für höchstens zwei Semester immatrikuliert werden. Während des Aufenthaltes an der Hochschule kann eine künstlerische Abschlussarbeit abgelegt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, es sei denn, es ist im Austauschprogramm vereinbart.

§ 6 - Immatrikulationsvoraussetzungen

Studienbewerber*innen, in der Kammermusik die Mitglieder der sich bewerbenden Ensembles, sind zu immatrikulieren, wenn sie

1. die gesetzlichen Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen und die Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung im gewählten Studiengang erfüllen,
2. für den gewählten Studiengang zugelassen worden sind,
3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang mit gleichem Hauptfach immatrikuliert sind,
4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum Pflichtbestandteil des gewählten Studiengangs gehörenden Modulen identisch bzw. vergleichbar sind,
5. nach gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind,
6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren, einschließlich des Sozialbeitrags zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für das Semester-Ticket, entrichtet haben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben,
7. keine gesetzlichen Versagungsgründe nach § 14 Abs. 3 BerlHG vorliegen.

§ 7 - Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 dieser Ordnung oder einer Einstufungsprüfung gemäß § 23a Absatz 3 BerlHG zu einer Immatrikulation in ein höheres Fachsemester.

(2) Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn der oder dem Studierenden die Studienbescheinigung in geeigneter Weise bereitgestellt wird.

(3) Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber*innen sowie die Mitglieder eines sich bewerbenden Ensembles zu Studierenden und damit Mitgliedern der Hochschule. Innerhalb der Hochschule sind die Studierenden der für ihren Studiengang, in der Kammermusik für das jeweilige Instrument, zuständigen Abteilung zugeordnet.

§ 8 - Rechte und Pflichten

(1) Die Immatrikulation begründet das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und darüber die entsprechenden Nachweise zu erhalten.

(2) Die Immatrikulation begründet die Pflicht, das Studium nach Maßgabe der jeweils geltenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen aktiv zu betreiben. Hierzu wird durch die Abteilungen die Studienaufnahme überprüft und das Immatrikulations- und Prüfungsamt bei Feststellung der Nichtaufnahme des Studiums unverzüglich unterrichtet. Erfolgt die Studienaufnahme im Wintersemester bis einschließlich dem 31. Oktober und im Sommersemester bis einschließlich dem 30. April trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nicht, können die säumigen Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 exmatrikuliert werden.

(3) Studierende erhalten nach der Immatrikulation und ggf. der Bereitstellung eines Fotos einen Studierendenausweis, mit dem sie ihre Mitgliedschaft zur Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin nachweisen und die damit verbundenen Dienste nutzen können. Der Studierendenausweis steht im Eigentum der Hochschule und enthält entsprechend den persönlichen Voraussetzungen auch die Fahrberechtigung des Semestertickets für den öffentlichen Nahverkehr.

(4) Studierende sind verpflichtet, dem Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises mitzuteilen.

(5) Sofern eine Immatrikulation für mehrere Studiengänge besteht, muss die oder der Studierende erklären, welcher Abteilung sie oder er zugeordnet sein will.

III. Studienangelegenheiten

§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer inländischen oder ausländischen Musikhochschule oder der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin gleichgestellten Hochschule werden bei einem Hochschulwechsel auf der Basis des Ergebnisses der Zugangsprüfung pauschal angerechnet. Hierbei erfolgt die pauschale Anrechnung auf der Basis des von der Zulassungskommission festgesetzten Fachsemesters analog zum Studienverlaufsplan von Amtswegen. Im Falle wesentlicher Unterschiede ist der Prüfungsausschuss berechtigt, Auflagen zu erteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen angerechnet. Weitere Studien- und Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(2) Für die in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen laut Modulkatalog vorgesehenen Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte durch anderweitig erbrachte Leistungen als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Über die Qualifikation entscheidet bei neu eingeschriebenen Studierenden auf Antrag des jeweiligen Abteilungsrates der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen der betroffenen Abteilungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens, in dem die Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und ggf. das Fachsemester festgelegt wird. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Weitere Leistungen können auf schriftlichen Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 muss spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule beantragt werden. Eine Anerkennung für bereits begonnene Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 und Kompetenzen nach Absatz 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(5) Schüler*innen der Nachwuchsförderung der Hochschule am Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach Berlin können bei Zulassung zum Bachelorstudium einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung ihrer Abschlussprüfungen in den Pflichtfächern Klavier, Tonsatz und Gehörbildung am Musikgymnasium mit den entsprechenden Hochschulprüfungen stellen. Über die Anerkennung entscheidet der für das Pflichtfach zuständige Abteilungsrat im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten durch elektronischen Bescheid. In Konfliktfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule im Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 47.

§ 10 - Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge

(1) Das Studium an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin ist regelmäßig ein Vollzeitstudium in Präsenz. Studierenden wird bei Vorliegen eines der in Absatz 3 genannten Gründe auf Antrag ein Teilzeitstudium für den jeweiligen Studiengang bewilligt. Ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

(2) Im Teilzeitstudium können je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium für das folgende Semester ist unter Angabe von Gründen zusammen mit der Rückmeldung und spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist an das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule zu stellen. Als Gründe für ein Teilzeitstudium gelten:

1. eine Erwerbstätigkeit,
2. die Pflege und Erziehung eines Kindes,
3. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung oder eine chronische Krankheit, die nur ein Teilzeitstudium zulassen,
5. Schwangerschaft.

Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, welche die Gründe in geeigneter Weise belegen.

(4) Aufgrund der Einzelunterrichtsspezifika in der künstlerischen Ausbildung an der Hochschule erfolgt das Studium in Teilzeit immer für eine gerade Semesteranzahl und mindestens für zwei aufeinanderfolgende Semester. Soweit Studierende im Antrag keine kürzere Dauer bestimmt haben, erfolgt das Studium in Teilzeit, solange die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind und Satz 1 erfüllt wird.

(5) Im Teilzeitstudium werden Studierenden unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation gesonderte Fristen, insbesondere für Abschlussarbeiten, gewährt. Die verlängerten Zeiträume dürfen nicht mehr als das Doppelte der regulären Frist betragen.

(6) Teilzeitstudierende haben in der Hochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

(7) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerester gezählt. Auf Studiendokumenten werden Fachsemester des Studiums in Teilzeit aufgrund der Einzelunterrichtsspezifika in der künstlerischen Ausbildung der Hochschule nach der Formel 1 Vollzeitsemester = 2 Teilzeitsemester ausgewiesen.

(8) In geeigneten Studienfachrichtungen können Teilzeitstudiengänge gemäß § 22 Absatz 4 BerlHG eingerichtet werden.

§ 11 - Rückmeldung

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich im Immatrikulations- und Prüfungsamt fristgemäß rückmelden. Die Frist für die Rückmeldung und eine Nachfrist, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann, werden gemäß § 2 Absatz 1 vom akademischen Senat der Hochschule festgesetzt und auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

(2) Für die Rückmeldung erhalten die Studierenden eine Aufforderung durch die zuständige Stelle der Hochschule. Wer diese Aufforderung nicht erhält, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden.

(3) Die Rückmeldung für ein Semester muss bis zu der gemäß § 2 Absatz 1 festgelegten Rückmeldefrist formgerecht erfolgt sein. Danach sind verspätete Rückmeldungen nur unter Zahlung eines Säumniszuschlages bis zum Ende des laufenden Semesters zulässig. Die Rückmeldefrist kann vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule mit Zustimmung des akademischen Senats für einen bestimmten Rückmeldetermin geändert werden.

(4) Zur Rückmeldung für das kommende Semester entrichtete Gebühren und Beiträge werden mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 2 BerlHG erstattet, wenn die Mitgliedschaft Studierender vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. Nach Beginn des Semesters erfolgt die Erstattung von Beiträgen anteilig, sofern die zugrunde liegenden Vorschriften dies vorsehen.

(5) Voraussetzung für die Rückmeldung sind:

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen,
2. die Entrichtung der nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren,
3. die Vorlage des gemäß § 5 Absatz 7 erforderlichen Nachweises bei befristet immatrikulierten Studierenden,
4. die weiterhin gültige Erklärung gemäß § 6 Nummer 3,
5. für Studierende in Teilzeit eine Mitteilung, sofern der Grund für das Teilzeitstudium nicht mehr vorliegt oder
6. für Studierende, die ihre mitgliedschaftlichen Rechte an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausüben, ein Nachweis über die dort erfolgte Rückmeldung.

(6) Nach erfolgter Rückmeldung wird die weitere Immatrikulation durch die Ausgabe eines semesterbezogenen Ausweises durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt bescheinigt. Die Ausgabe des Ausweises erfolgt bei der erstmaligen Rückmeldung nur nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung.

(7) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt überprüft bei der erstmaligen Rückmeldung, ob auf dem Personalausweis eine Anschrift im Einzugsgebiet der Hochschule eingetragen ist oder ob die Meldebescheinigung eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Einzugsgebiet der Hochschule ausweist. Bei negativem Prüfergebnis werden die Studierenden schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bußgeldbewehrt sind.

(8) Eine Rückmeldung ist nur dann möglich, wenn das entsprechende Studienangebot an der Hochschule noch besteht. Sofern das Studium in einem Studiengang im Vorsemester erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde, ist eine Rückmeldung in diesem Studiengang ausgeschlossen.

§ 12 - Beurlaubung

(1) Wer das Studium in der Regelstudienzeit im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung muss innerhalb der gemäß § 2 Absatz 1 vom akademischen Senat

festgesetzten Frist aus wichtigem Grund gestellt werden. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland,
2. Praktika, die nach den fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen nicht Bestandteil des Studiums sind,
3. Behinderung und chronische Krankheit,
4. die in §§ 3ff. Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
6. eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit,
7. sonstige gleichwertige Gründe.

Zu diesen Gründen müssen Nachweise vorgelegt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Wird eine Krankschreibung vorgelegt, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils nur für ein Semester gewährt. Eine Studentin oder ein Student kann in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Semester und insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Regelstudienzeitdauer des jeweiligen Studiengangs beurlaubt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die aufgeführten Obergrenzen um ein Semester überschritten werden. Urlaubsbegründungen entsprechend den Nummern 3 bis 5 bleiben von diesen Regelungen (inkl. Antragsfrist) unberührt.

(2) Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen auch auf einen innerhalb der Vorlesungszeit verspätet eingereichten Antrag gewährt werden,

wenn der Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintritt. Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Für das erste Fachsemester kann eine Beurlaubung nur in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen oder, insbesondere für Studierende in Masterstudiengängen, für ein Auslandsstudium ausgesprochen werden, wenn eine Befürwortung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers vorliegt. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Die anderen Rechte, insbesondere das Recht, Prüfungen abzulegen, bestehen fort, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn der Beurlaubung erbracht wurden und für die Prüfung keine Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich ist.

(5) Nach der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Studiums in derselben Hauptfachklasse, es sei denn, dass für den Antrag auf Beurlaubung eine Befürwortung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers und der Abteilung, welcher die oder der Studierende zugeordnet ist, vorlag.

(6) Ein Urlaubssemester wird als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt. Der Studierenden-Status bleibt auch während der Beurlaubung bestehen.

§ 13 - Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft von Studierenden an der Hochschule endet mit der Exmatrikulation oder - bei Zulassungen gemäß § 5 Absatz 7 - mit der Verweigerung der Rückmeldung. Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für das Semester, in dem die Exmatrikulation wirksam wird, sind zurückzugeben, es sei denn, die Exmatrikulation erfolgt zum Semesterende. Die Exmatrikulation wird bescheinigt.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden in der Regel zum Abschluss des laufenden Semesters. Soll die beantragte Exmatrikulation früher wirksam werden, ist der Tag des laufenden Semesters anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens mit dem Tage wirksam werden, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingeht. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden,

1. wenn sie sich bis zu Beginn eines Semesters trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht gemäß § 11 rückgemeldet haben oder
2. wenn sie ihr Studium trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nach Semesterbeginn nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen,

1. wenn die Zulassung mit Auflagen verbunden war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
2. wenn Studierende das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
3. wenn Studierende Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für das Semesterticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht bezahlt haben,
4. wenn Studierende die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung bestanden haben oder in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben.

Die Exmatrikulation wird zum Semesterende wirksam, es sei denn, es wird eine taggenaue Exmatrikulation beantragt.

(5) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid erteilt.

(6) Nach der Exmatrikulation werden begonnene Prüfungsverfahren zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden oder der Studiengang aufgehoben ist.

§ 14 - Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Studierende anderer Berliner Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Seminar- oder Vorlesungscharakter der Hochschule teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft, als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert werden. Nebenhörer*innen sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(2) Der Antrag auf Nebenhörerschaft ist, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 abweichend festgelegt, im Wintersemester vom 1. Oktober bis einschließlich dem 10. Oktober und im Sommersemester vom 1. April bis einschließlich dem 10. April, im Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Die Form des Antrags wird durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule bestimmt.

(3) Die Registrierung erfolgt für das jeweilige Semester. Über die Registrierung wird ein Nachweis ausgestellt.

(4) Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

(5) Nebenhörer*innen können an Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin ausgeschlossen werden.

(6) Nebenhörer*innen können mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen von Prüfungen besteht nicht.

(7) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörer*innen können von Absatz 1 Satz 1 und Absätze 4 bis 6 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 15 - Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Wer, ohne an einer Berliner Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Seminar- oder Vorlesungscharakter der Hochschule teilnehmen will, kann auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen jeweils verantwortlichen Lehrkraft, als Gasthörerin oder als Gasthörer registriert werden. Gasthörer*innen sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 abweichend festgelegt, schriftlich in der dafür vom Immatrikulations- und Prüfungsamt festgelegten Form, zusammen mit der Zustimmung gemäß Absatz 1, im Wintersemester vom 1. Oktober bis einschließlich dem 10. Oktober und im Sommersemester vom 1. April bis einschließlich dem 10. April, im Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Dabei ist die Zahlung der Gasthörergebühr entsprechend der Rahmengebührensatzung der Hochschule nachzuweisen. Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen beträgt maximal drei Semesterwochenstunden. Die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer gilt für das jeweilige Semester und wird auf Antrag bescheinigt.

(3) Gasthörer*innen können an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 nur teilnehmen, wenn dadurch Studierende der Hochschule und Nebenhörer*innen anderer Berliner Hochschulen nicht an der Teilnahme gehindert werden.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörer*innen mit einem Hinweis auf ihren Status bescheinigt. Die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 - Portale, elektronisches Postfach und Dienste

(1) Mit der Immatrikulation an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin erhalten die Studierenden ein Hochschul-E-Mail-Konto (eislerMail) sowie ein Benutzerkonto für die Portale und elektronischen Dienste der Hochschule. Sofern die Hochschule Studierenden elektronische Portale für administrative Belange des Studiums zur Verfügung stellt, insbesondere aber nicht ausschließlich für die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die Rückmeldung und Beurlaubung, Änderung der Semester- und Heimatanschrift, sind diese zu nutzen. Sofern von den zuständigen Stellen der Hochschule nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per E-Mail unter Nutzung des Eisler-E-Mail-Accounts und über die bereitgestellten Portale.

(2) Die Studierenden und Lehrenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängige Postfach regelmäßig abzurufen. Die Hochschule behält sich vor, alle das Studium betreffende Informationen ausschließlich elektronisch unter Verwendung der Hochschul-E-Mail-Adressen zu versenden.

(3) Das elektronische Postfach wird frühestens 30 Tage und spätestens 90 Tage nach der Exmatrikulation deaktiviert und im Einklang mit den Regelungen der Studierendendatenverordnung (StudDatVO) in der jeweils gültigen Fassung gelöscht.

(4) Der Zugang zu den Portalen und elektronischen Diensten der Hochschule wird 30 Tage nach der Exmatrikulation deaktiviert. Der Zugang zu den Diensten wird auch bei fehlender Rückmeldung deaktiviert oder wenn diese Dienste zweckfremd benutzt werden.

IV. Studienorganisation

§ 17 - Studiengänge

(1) Studiengänge sind in Module gegliedert und bestehen, in Studiengängen mit unterschiedlichen Studienfachrichtungen für jede Studienfachrichtung, aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen. In Pflichtmodulen werden die Kernkompetenzen des Studiengangs vermittelt, Wahlpflichtmodule erlauben individuelle Schwerpunktsetzungen, Wahlmodule dienen der breiteren Orientierung im Rahmen einer akademischen Bildung.

(2) Studiengänge, in Studiengängen mit unterschiedlichen Studienfachrichtungen jede Studienfachrichtung, enthalten eine (künstlerische) Abschlussarbeit, die in einem Abschlussmodul organisiert ist, und können ein Praktikum im zukünftigen Berufsfeld vorsehen.

(3) Für jeden Studiengang wird eine fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung erlassen, der ein musterhafter Studienverlaufsplan sowie der Modulkatalog zum Studiengang, in Studiengängen mit mehreren Studienfachrichtungen, zu jeder Studienfachrichtung, als Anhang beigefügt sind, die einer einheitlichen Form genügen.

(4) Alle Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Benachteiligungen durchführen können, indem der Anteil der Kernfächer zugunsten von Wahlpflicht- und Wahlbereichen, in Bachelorstudiengängen in der zweiten Studienhälfte, ausgebaut ist und die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung gegeben ist.

§ 18 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Fachsemester und die Regelstudienzeit eines Masterstudiums beträgt einschließlich aller Prüfungen 4 Fachsemester.

§ 19 - Module und Leistungspunktesystem

(1) Module sind Studieneinheiten, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und festgelegte Lernergebnisse haben. In der Regel sind sie mindestens einem Studiengang zugeordnet. Die Lernergebnisse beschreiben, über welche Fachkompetenz (Wissen und Verstehen), welche Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen), welche Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und welche personale Selbstkompetenz (künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität) die Absolvent*innen verfügen sollen und welche Beiträge das Modul im Hinblick auf die Zielsetzung (Handlungskompetenz) des Studiengangs leistet. Module werden studienbegleitend mit in der Regel einer Modulprüfung abgeschlossen, mit der festgestellt wird, in welchem Umfang die Studierenden die Lernergebnisse erreicht haben.

(2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Wahlpflichtanteile enthalten. Der feste Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden gemäß Absatz 5 bestimmt und in Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Modul an der Hochschule hat einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten.

(3) Neue Module oder Moduländerungen werden in Form von Modulbeschreibungen sowie ihrer Verortung im Studienverlaufsplan unter Beteiligung des zuständigen Ausbildungsrates sowie der Kommission für Lehre und Studium (LSK) der Hochschule durch den akademischen Senat beschlossen. Moduländerungen, die im nächsten Semester wirksam werden sollen, sollen bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bei der zuständigen Stelle der ServiceEinheit Studienangelegenheiten vorgelegt werden.

(4) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 240 Leistungspunkte und für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte entsprechend den Vorgaben der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu erwerben.

(5) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die

Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte, das heißt pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(6) Leistungspunkte eines Moduls werden in der Regel nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht und die Prüfungsleistungen bestanden sind.

(7) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester.

(8) Die Teilnahme an einem Modul und an den diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen setzt die Anmeldung hierzu voraus.

(9) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen), Lehrinhalte, Lehrformen, Lernziele, Voraussetzungen für die Teilnahme und Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsmodalitäten und Arbeitsanforderungen sind zusammen mit der Verwendbarkeit und dem Notensystem in Modulbeschreibungen festgelegt und können von den Studierenden im Modulkatalog der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ihres jeweiligen Studiengangs eingesehen werden. Die Erstellung der Modulbeschreibung erfolgt nach den einheitlichen Regelungen der Hochschule und die Modulbeschreibung wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

(10) Das Nähere regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 20 - Modulbeauftragte

(1) Für jedes Modul wird von dem zuständigen Abteilungsrat, in abteilungsübergreifenden Modulen von den Abteilungsräten der am Modul beteiligten Abteilungen, eine Modulbeauftragte oder ein Modulbeauftragter benannt. Der oder die Modulbeauftragte muss in der Regel hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sein und in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Dauerhaft beschäftigtes Lehrpersonal sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben können im Rahmen ihrer selbstständigen Lehre ebenfalls Modulbeauftragte sein.

(2) Die Modulbeauftragten, die prüfungsberechtigt gemäß § 26 Absatz 1 sein sollen, betreuen und überwachen das Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Moduls. Sie sind zuständig für den Inhalt der Modulbeschreibung einschließlich ggf. erforderlicher Änderungen und stehen als Ansprechpartner*innen für die am Modul beteiligten Einrichtungen und Personen zur Verfügung.

§ 21 - Planung und Ankündigung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Abteilungen stellen sicher, dass eine den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Lehre angeboten wird. Sie planen die Lehrveranstaltungen so, dass Studienabschlüsse innerhalb der Regelstudienzeit erlangt werden können und ggf. die Teilnahme insbesondere mit der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, mit chronischer Krankheit und/oder Behinderung oder mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist.

(2) Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, dass die gewählten Lehr- und Lernformen das Erreichen der jeweiligen Lernziele unterstützt. An der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin werden vor allem die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Der künstlerische Einzelunterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen.

2. Künstlerische Kleingruppenunterricht (G2, G4, G6, G8): Dient dem Ausbau und der Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Vertiefung des individuellen Profils in der 2er, 4er, 6er oder 8er Gruppe.
3. Gruppenunterricht/ Ensemblearbeit (GE): Dient der künstlerischen Probenarbeit, der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken, Konzertliteratur, etc.
4. Vorlesung (V): Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind möglich.
5. Seminar (SE): Seminare zeichnen sich durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden aus und ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
6. Projekt (P): Projekte dienen dem Erlernen berufsfeldbezogener Realisierungsprozesse sowie der Aufführungspraxis.
7. Exkursion (EX): Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
8. Kurs (KU): Ein Kurs dient dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten.

(3) In den fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführte Module können weitere Lehrveranstaltungsformen vorsehen. Grundsätzlich erfordern alle Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium.

(4) Neben die für die künstlerische Ausbildung typischen Formen des Einzel-, Kleingruppen- und Ensembleunterrichts können auch Lehrformen treten, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden können zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. Diese elektronischen Lehrformen können auch mit konventionellen Lehrformen kombiniert werden.

(5) Alle Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis angekündigt und zur Anmeldung freigegeben.

§ 22 - Anmeldung

(1) Die Absolvierung von Modulen sowie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Anmeldung zu Modulen und zu Lehrveranstaltungen innerhalb der gemäß § 2 Absatz 1 festgesetzten Frist voraus. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich elektronisch über die hierfür den Studierenden zur Verfügung gestellten Dienste und Plattformen. Die Anmeldung zu Einzelunterrichten erfolgt automatisch durch die Zuordnung einer Lehrkraft.

(2) Der Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen ist auf Studierende beschränkt, welche nach der für sie geltenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dieses Modul oder diese Lehrveranstaltung erbringen müssen.

(3) Die Anmeldung zu Modulen, insbesondere auch zu Wahlmodulen, und den entsprechenden Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß dem jeweils vordefinierten Anmeldeverfahren; sind für frei zugängliche Module und Lehrveranstaltungen mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 23 - Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls kann in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden. Soweit die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme in einer Lehrveranstaltung eines Moduls in einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, müssen

Studierende neben der aktiven Teilnahme regelmäßig an der betreffenden Lehrveranstaltung des Moduls teilnehmen.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der für die Lehrveranstaltungen vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht worden ist. Darüber hinaus kann durch die jeweilige Lehrkraft eine höhere oder geringere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden; die Präsenzquote darf 51 % allerdings nicht unterschreiten.

(3) Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn die gemäß den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme vorgesehenen Anforderungen erfüllt worden sind.

(4) Erreichten Studierende aus wichtigem Grund nicht das geforderte Maß an regelmäßiger und aktiver Teilnahme, so sollen die verantwortliche Lehrkraft und die oder der Studierende im Einzelfall eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

§ 24 - Studienberatung

(1) Für das Bachelor- sowie das Masterstudium wird den Studierenden eine allgemeine Studienberatung durch die ServiceEinheit Studienangelegenheiten sowie eine Studienfachberatung durch die Abteilungen entsprechend § 28 Absätze 1 und 2 BerlHG angeboten.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst neben allgemeinen Fragen zum Studium insbesondere auch ein Informationsangebot über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung sowie in Zusammenarbeit mit dem Kurt-Singer-Institut für Musikphysiologie und Musikergesundheit und dem Studierendenwerk die psychologische Beratung für Bewerber*innen und Studierende.

(3) Zur Einführung in das Studium sollen die Abteilungen am Beginn des Studiums Orientierungseinheiten durchführen und im Laufe des zweiten Studienjahres wird im dritten Semester durch die Studienfachberatung für alle Studierende in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung angeboten.

(4) In Bachelorstudiengängen bieten die Abteilungen insbesondere Studierenden, die die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, spätestens nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit die Teilnahme an Studienfachberatungen zur Förderung eines erfolgreichen weiteren Studienverlaufs an.

V. Prüfungsorganisation

§ 25 - Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet in allen ihm gemäß dieser Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9,
2. die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden gemäß § 9,
3. die Bestellung von Prüfenden (auf Vorschlag der Abteilungen),
4. die Entscheidung über die Studien- und Prüfungsorganisation im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 45,

5. die Anerkennung von Rücktritts- oder Versäumnisgründen und die Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen gemäß § 48,
6. die Fristeinhaltung in Bewertungsverfahren für Prüfungen sowie Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 47,
7. Entscheidungen in Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstößen gemäß § 50,
8. Entscheidungen zur Ungültigkeit von Prüfungen gemäß § 51.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon 5 Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrer*innen vertreten, 1 Mitglied, das die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom akademischen Senat auf Vorschlag der Abteilungen eingesetzt. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und/oder Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt mit Rederecht eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Rektorin oder des Rektors zur Beratung des Gremiums in rechtlichen Angelegenheiten teil. Einer Entscheidung des Prüfungsausschusses wird von der Rektorin oder vom Rektor dann widersprochen, wenn der Beschluss gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt.

(4) Die Abteilungsleitenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen sowie die oder der Beauftragte der Rektorin oder des Rektors unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(12) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weiterführende Regelungen vorsehen.

§ 26 - Prüfende und Prüfungskommission

(1) Zu Prüfer*innen in Modulprüfungen werden in der Regel Hochschullehrer*innen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte bestellt, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte; sie sollen Lehrveranstaltungen in dem Modul gehalten haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrer*innen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden sowie Beisitzenden bestellt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen „praktische Prüfung“, „Aufführung“ und „Konzert“ erfolgt durch eine digital über das elektronisches Anmeldesystem/ Portal oder durch Aushang in der Hochschule bekannt gegebene Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommissionen bestehen in der Regel aus jeweils mindestens drei Prüfenden, die sich aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitz wählen. Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Bachelorarbeiten und schriftliche Masterarbeiten werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Sonstige schriftliche Arbeiten sind im Wiederholungsfall von zwei Prüfenden zu bewerten. Themen für schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem der beiden Prüfenden gestellt.

(5) Andere Prüfungsleistungen werden, mit Ausnahme des Notendiktats gemäß § 28 Absatz 4, jeweils von einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abgenommen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das Anmeldesystem.

(7) Für die Prüfenden gilt § 25 Absatz 10 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 27 - Übergreifende Durchführungsbestimmungen

(1) Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. Eine Modulprüfung kann unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls aus unterschiedlichen Prüfungsleistungen zusammengesetzt sein.

(2) Die Inhalte sowie die Form von Modulprüfungen orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen und die Kandidat*innen weisen durch die Prüfung nach, ob sie die Lernergebnisse des Moduls erreicht haben. Unter Berücksichtigung von Satz 1 können die Prüfer*innen die Beantwortung von Prüfungsfragen in mündlichen oder schriftlichen Prüfungen in einer Fremdsprache erlauben.

(3) Bei jeder Prüfung ist die Identität der Kandidat*innen sowie ihre Prüffähigkeit festzustellen.

(4) Prüfungsleistungen oder -elemente können von mehreren Kandidat*innen gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen unter Angabe objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(5) Die Teilnahme einer oder eines Prüfenden per Videokonferenz an einer mündlichen oder praktischen Präsenzprüfung ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des oder der Kandidat*in möglich, wenn der oder die Kandidat*in sowie die weiteren Prüfenden persönlich am selben Ort anwesend sind. Per Videokonferenz teilnehmende Prüfende sind verpflichtet, während der Prüfung die Kamerafunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren. Diese Verpflichtung gilt auch für Prüfende und Prüfungskommissionen bei Fernprüfungen gemäß § 31 Absatz 4.

(6) Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, insbesondere Hausaufgaben, Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten, können nach Entscheidung der Prüfer*innen in elektronischer Form eingereicht werden. Dabei sind die Authentizität der Kandidat*innen und die Integrität der Prüfungsergebnisse unter Beachtung der zu gewährleistenden Vertraulichkeit sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsleistungen und die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar dem oder der Kandidat*in zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(7) Für alle handschriftlichen Prüfungsleistungen sind dokumentenechte Stifte zu verwenden, sofern der oder die Prüfer*in keine andere Festlegung trifft.

(8) Das Bestehen einer Prüfung soll grundsätzlich nicht das Bestehen einzelner Teilleistungen voraussetzen, es sei denn, zwingende Erfordernisse an die Berufsqualifikation sprechen dagegen.

(9) Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei Prüfenden abzunehmen.

§ 28 - Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Notendiktat (Absatz 4),
4. praktische Prüfung (Absatz 5),
5. Präsentation (Absatz 6),
6. Aufführung (Absatz 7),
7. Konzert (Absatz 8),
8. Referat (Absatz 9),
9. Hausarbeit (Absatz 10),
10. Portfolio (Absatz 11),
11. Komposition (Absatz 12),
12. Arrangement (Absatz 13),
13. künstlerische Probe (Absatz 14),
14. Lehrprobe (Absatz 15),
15. Lehrprobenkonzept (Absatz 16),
16. Programmheft (Absatz 17) oder
17. öffentliches Vorspiel (Absatz 18).

(2) Eine mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Dauer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten ist. Die Klausurdauer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Ein Notendiktat ist eine praktische Gehörbildungsprüfung, bei der eine Prüferin oder ein Prüfer am Klavier spielend Noten diktiert. Ein Notendiktat findet als Gruppenprüfung statt und basiert auf einer Vorlage. Findet das Notendiktat als Einzelprüfung statt, muss während des Diktats eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein. Ein Notendiktat wird von zwei Prüfenden bewertet.

(5) Eine praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Die Dauer der Prüfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Eine Aufführung ist die (hochschul)öffentliche Darstellung von musikalischen oder szenischen Arbeiten.

(8) Ein Konzert ist die öffentliche Darstellung künstlerischer Arbeit von mindestens 45 Minuten Dauer.

(9) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(11) Ein Portfolio ist die detaillierte Darstellung eigener Lernprozesse nach zuvor definierten Zielen anhand mehrerer studienbegleitender Prüfungselemente.

(12) Eine Komposition ist eine selbstständig erbrachte künstlerische Kreation.

(13) Ein Arrangement ist die Bearbeitung eines vorhandenen Musikstücks, das nach bestimmten Vorgaben (z.B. Stil, Besetzung) zu schreiben ist.

(14) Eine künstlerische Probe besteht in der verantwortlichen Einstudierung eines größer besetzten Werkes mit dem Ziel der öffentlichen Aufführung.

(15) Eine Lehrprobe ist die Durchführung einer Unterrichtseinheit.

(16) Ein Lehrprobenkonzept beschreibt die Planung einer Unterrichtseinheit.

(17) Ein Programmheft ist eine schriftliche Arbeit von mindestens 3 Seiten, die Informationen über das aufgeführte Programm und die Mitwirkenden enthält. Die Prüfungsform Programmheft beinhaltet die mündliche Präsentation der schriftlichen Arbeit.

(18) Ein öffentliches Vorspiel findet in Form eines Vortragsabends, freien Vorspiels etc. in Anwesenheit von zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 29 - Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zugleich Teil der künstlerischen Ausbildung ist. Sie ist als schriftliche Bachelor- oder Masterarbeit in dem Modul Bachelorarbeit oder Modul Masterarbeit des jeweiligen Studiengangs organisiert.

(2) Zielsetzung, Anmeldung und Bearbeitungsumfang für die schriftlichen Abschlussarbeiten sind in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit wird von der oder dem jeweiligen Hauptfachmodulbeauftragten oder einer anderen von der jeweiligen Abteilung hierfür bestimmten Person auf Antrag und in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden festgelegt und von dem jeweiligen Abteilungsrat ausgegeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen.

(4) Die schriftliche Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden, sofern das Thema der Abschlussarbeit als Gruppenarbeit ausgegeben wurde. Der

als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich voneinander abgrenzbar und für sich einzeln bewertbar sein. Die Erklärung gemäß Absatz 6 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(5) Die Bearbeitungsfrist sowie eine eventuelle Verlängerungsfrist zur Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit sind in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Fristen hierfür werden in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Studierenden haben bei der Abgabe der eigenständig angefertigten schriftlichen Abschlussarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Ist die Abschlussarbeit mit Zustimmung des ausgebenden Abteilungsrates in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung oder in digitaler Form über das hierfür vorgesehene Portal der Hochschule fristgemäß einzureichen. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Schriftliche Abschlussarbeiten werden zur Begutachtung und Bewertung an die Gutachter*innen oder die jeweilige Prüfungskommission der Abteilung weitergeleitet. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Nicht fristgerecht eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeiten können zweimal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Abschlussarbeit ist von den Gutachter*innen oder der Prüfungskommission gemäß § 46 zu bewerten. Die Bewertung ist dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zusammen mit der bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 30 - Elektronische Leistungen

(1) Alle Leistungen, die gemäß den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu erbringen sind, können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form erbracht werden. Bei elektronischen Leistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Abweichungen von der in einer fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form einer Modulprüfung in Präsenz sind in der Form von digitalen Fernprüfungen zulässig, wenn die Modulprüfung aufgrund eines Umstands, dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig oder für bestimmte Studierende unzumutbar wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Modulprüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die fachlichen Anforderungen an die Modulprüfung müssen gewahrt werden. § 27 Absatz 6 bleibt unberührt.

VI. Digitale Fernprüfungen

§ 31 - Digitale Fernprüfungen

(1) Digitale Fernprüfungen sind Prüfungen, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) Digitale Fernprüfungen können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt.

(4) Mündliche Fernprüfungen werden als Videokonferenz und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz, Videostream oder Live-Mitschnitt durchgeführt.

§ 32 - Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine digitale Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn, jedenfalls aber in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen.

(2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz und Videostream sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 33 - Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer digitalen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 34 - Digitale Fernklausuren

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer digitalen Fernklausur die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 35 - Digitale mündliche und praktische Fernprüfungen

(1) Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, während einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung im Rahmen von Videokonferenzen/ Videostream dauerhaft die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Dabei dürfen der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzprüfungen eingeschränkt werden.

(2) Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die wesentlichen Inhalte einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernprüfung werden von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person protokolliert.

(4) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videokonferenz, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 36 - Wahlrecht

Soll eine digitale Fernprüfung angeboten werden, ist den zu prüfenden Personen innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann. § 39 bleibt unberührt.

§ 37 - Technische Störungen

(1) Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) Betroffene zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich den Prüfenden oder der Prüfungskommission mitzuteilen. Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. Störungen sind durch die Hochschule zu protokollieren.

§ 38 - Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen digitaler Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer

Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5) Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der Hochschule. Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll- und Verbindungsdaten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7) Bei digitalen Fernprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und

4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernprüfung möglich ist.

§ 39 - Sonderfälle

Soweit aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die Hochschule die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen elektronische Prüfungen anzubieten, aus. Übersteigt danach die Anzahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Prüfungskapazitäten, können zu prüfende Personen auf den nächstmöglichen Prüfungstermin verwiesen werden. Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft die Hochschulleitung. Sie ist auf einen Prüfungszeitraum zu befristen. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

VII. Prüfungsverfahren und Studienabschluss

§ 40 - Prüfungsberatung

(1) Die Prüfungsberatung berät Studierende zu allen Fragen der Prüfungen. Den Studierenden wird empfohlen, die Prüfungsberatung vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Prüfungsberatung wird durch prüfungsberechtigte Fachvertreterinnen und Fachvertreter durchgeführt, in der Regel durch die Modulbeauftragten. Mit der Beratung sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die vorgeschriebenen Modulprüfungen entsprechend den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Prüfungszeiten mit Erfolg abzulegen.

§ 41 - Voraussetzungen für die Prüfungsanmeldung

(1) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kann die Anmeldung gemäß § 42 zum ersten Versuch einer Modulprüfung und zum ersten Versuch der Abschlussarbeit nur erfolgen, wenn der oder die Studierende an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin immatrikuliert ist.

(2) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen regeln; dies gilt insbesondere für die Anmeldung der Abschlussarbeit sowie der weiteren Prüfungen der Module Bachelorarbeit oder Masterarbeit.

§ 42 - Anmeldung von Modulprüfungen und Abmeldung von Prüfungsversuchen

(1) Für jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt beim Immatrikulations- und Prüfungsamt über ein elektronisches Anmeldesystem/ Portal. Zur Anmeldung einer Prüfung sind die gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung vorab zu erbringenden Leistungen nachzuweisen.

(2) Die Anmeldefrist zu einer Prüfung beginnt im Sommersemester am 1. Mai, im Wintersemester am 1. November, und endet im Sommersemester am 15. Juni und im Wintersemester am 7. Januar. Über den jeweiligen Anmeldezeitraum wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Moduls durch die Lehrkräfte informiert.

(3) Mit der erfolgreichen Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch wird für das jeweilige Modul ein Prüfungsanspruch begründet, der gemäß § 13 Abs. 6 über eine Exmatrikulation hinaus besteht. Die Anmeldung gilt für alle Prüfungsversuche, bis die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Abmeldung von einem Prüfungsversuch ist innerhalb der Anmeldefrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt über das elektronische Anmeldesystem/ Portal ohne Angabe von Gründen möglich.

(5) Ist eine Abmeldung nach Absatz 4 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einem angemeldeten Prüfungsversuch aus wichtigem Grund gemäß § 48 Absatz 1 beantragt werden.

§ 43 - Abbruch von Prüfungen

(1) Vor Beginn einer Prüfung müssen die Kandidat*innen erklären, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfung abzulegen. Tritt im Verlauf der Prüfung eine Gesundheitsstörung auf, die ein Fortsetzen der Prüfung unmöglich macht, wird die Prüfung abgebrochen.

(2) Störungen im Vorfeld von Prüfungen oder im Prüfungsverlauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung unter Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf diese aus.

(3) Nach Wegfall des Abbruchgrundes ist die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut abzulegen.

§ 44 - Prüfungstermine

(1) Für jedes Semester beschließt der akademische Senat gemäß § 2 Absatz 1 zwei Prüfungszeiträume, einen Hauptprüfungszeitraum in der Regel in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und einen zweiten Zeitraum für Wiederholungsprüfungen in der Regel in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Für jede Modul- oder Modulteilprüfung sind für Präsenzprüfungen gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester innerhalb des Hauptprüfungszeitraumes anzubieten. Studierende wählen bei der Anmeldung frei zwischen beiden Prüfungsterminen.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden in der Regel bei der nächsten regulären Prüfungsmöglichkeit eines Moduls abgelegt.

(4) Sind die für eine Zulassung zu einer Prüfung erforderlichen Leistungen nachweisbar vorhanden, kann eine Prüfung auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden.

§ 45 - Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Absatz 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder Schutzfrist gemäß § 3 MuSchG, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege bedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Ortes, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden, die oder der eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen kann. Der Antrag wird elektronisch gestellt, die Entscheidung elektronisch mitgeteilt und im Falle der Ablehnung elektronisch begründet.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Nachteilsausgleich sind zum Nachweis geeignete Dokumente mit Ausgleichsempfehlungen (in der Regel fachärztliche Atteste) vorzulegen. Der Antrag ist so zeitig bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn ermöglicht wird.

§ 46 - Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüfungskommission zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Die Mitteilung des Ergebnisses der Leistungsbewertung durch das Prüfungsamt erfolgt elektronisch. Alle Noten bzw. Ergebnisse werden den Studierenden im persönlichen Bereich des Prüfungsverwaltungssystems/ Portal zugänglich gemacht.

(2) Bewertungen sind in elektronischer Form zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung grundlegenden Gedankengänge und maßgeblichen Gründe darzulegen.

(3) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die tragenden Erwägungen, die zu der Bewertung geführt haben, in einem elektronischen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss so gefasst sein, dass der oder dem Geprüften eine zweckentsprechende rechtliche Überprüfung ermöglicht wird, d.h., neben den personen- und studiengangbezogenen Angaben enthält das Protokoll mindestens Angaben zur Zeit der Prüfung, dem Inhalt der Prüfung, der Begründung der Note und dem oder den Prüfenden. Die oder der Geprüfte haben unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung einen Anspruch auf angemessene Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung.

(4) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung auf Basis der Leistungspunkte der Module wird in Prüfungen differenziert nach Noten bewertet. Differenziert nach Noten bewertete Module bilden gemäß Absatz 7 die Abschlussbewertung und sind in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut, eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut, eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Bewerten mehrere Prüfende eine Einzelleistung, so sollen sich diese über die Bewertung der Prüfungsleistung ins Benehmen setzen. Kommt keine Einigung zustande, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt, die gemittelte Note wird gerundet und lautet:

1,0	bei einem gemittelten Notenwert bis 1,149;
1,3	bei einem gemittelten Notenwert über 1,149 bis 1,49;
1,7	bei einem gemittelten Notenwert über 1,49 bis 1,849;
2,0	bei einem gemittelten Notenwert über 1,849 bis 2,149;
2,3	bei einem gemittelten Notenwert über 2,149 bis 2,49;

2,7 bei einem gemittelten Notenwert über 2,49 bis 2,849;
3,0 bei einem gemittelten Notenwert über 2,849 bis 3,149;
3,3 bei einem gemittelten Notenwert über 3,149 bis 3,49;
3,7 bei einem gemittelten Notenwert über 3,49 bis 3,849;
4,0 bei einem gemittelten Notenwert über 3,849 bis 4,0;
5,0 bei einem gemittelten Notenwert über 4,0.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen (Einzelleistungen), so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsteile nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. In den Modulen Bachelorarbeit und Masterarbeit müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich aus dem gemäß den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend und

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(8) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten gemäß Absatz 6 und 7 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. In Zeugnissen und Bescheinigungen ist der berechnete Durchschnittswert anzugeben.

(9) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass neben der Abschlussnote eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen wird.

§ 47 - Gegenvorstellungsverfahren

(1) Gegen Prüfungsbewertungen können Studierende nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung Gegenvorstellung erheben, um eine Überarbeitung und Abänderung der Prüfungsbewertung zu erreichen. Dabei darf die ursprüngliche Bewertung nicht zuungunsten der Studierenden verändert werden. Die Gegenvorstellung ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Eine fehlende Begründung gemäß § 46 Absatz 2 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Studierenden Gegenvorstellung erheben. In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren. Die Gegenvorstellung soll innerhalb von drei Monaten eingegangen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den jeweils betroffenen Prüfenden zu und sorgt für den fristgemäßen Eingang der Stellungnahmen. Nach Eingang der Stellungnahmen der Prüfenden werden diese an das Immatrikulations- und Prüfungsamt weitergeleitet. Über das Ergebnis der Gegenvorstellung erteilt das Immatrikulations- und Prüfungsamt den Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Prüfenden entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für diese Bewertungen maßgebenden Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

§ 48 - Rücktritt, Versäumnis

(1) Der Rücktritt von einem Prüfungsversuch erfolgt auf elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Als triftige Gründe gelten künstlerische, der Weiterentwicklung dienende Gründe. Der Antrag auf Rücktritt muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin erfolgen. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest, im Krankheitsfall von zu betreuenden Kindern ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund

1. den Prüfungstermin versäumt,
2. die Wiederholungsprüfung nicht in der vorgesehenen Frist ablegt (§ 49 Absatz 4),
3. die Abmeldung nicht fristgemäß erfolgt,
4. nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder
5. die Abschlussarbeit bzw. die Prüfungsleistungen nicht fristgemäß abgibt,

wird die betreffende bewertungsrelevante Leistung, Prüfung oder Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 2 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach dem Termin, im Immatrikulations- und Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Nachweisen des triftigen Grundes nachweislich unmöglich war. Der Nachweis ist im Fall einer Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. einer von ihr oder ihm zu versorgenden Person durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen, die in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen im Voraus für zukünftige Prüfungen die Vorlage amtsärztlicher Atteste verlangen.

§ 49 - Wiederholung von Prüfungen und Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit sowie die weiteren Prüfungen der Module Bachelorarbeit und Masterarbeit können bei nicht ausreichender Leistung, verspäteter oder versäumter Abgabe grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(3) Relevante Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin sind anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer Prüfung wird in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfung im Wiederholungsprüfungszeitraum gemäß § 44 Absatz 1 abgelegt. Prüfungen, die im Wiederholungszeitraum nicht abgelegt werden, gelten als nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Studiengangs- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 48.

(6) In geeigneten Studiengängen bestimmen die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen, unter denen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistungen als Freiversuche gelten.

§ 50 - Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Einwirken auf Prüfungsorgane zu beeinflussen, wird sie oder er von der oder dem Prüfenden von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist gemäß § 49 Absatz 1 zu wiederholen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Satz 2 entsprechend. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und gemäß § 49 Absatz 1 zu wiederholen ist. Im Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 28 Absatz 1 sowie bei Abschlussarbeiten, sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die oder der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Bewertete Leistungen dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Die Anerkennung/Anrechnung nach § 9 bleibt davon unberührt.

(5) Plagiate werden als Täuschung gewertet. Ein Plagiat oder ein Plagiatsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Studienleistungen oder Prüfungen verwendet wird, wenn Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, nicht als solche kenntlich gemacht sind oder wenn nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Auch die Fälschung empirischer Daten ist als Täuschung zu werten.

§ 51 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 50 Absatz 5 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Abteilungsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-/Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bescheinigungen gemäß § 53 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 52 - Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Leistungen des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin den akademischen Grad Bachelor of Music

(B.Mus.) und nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Grad Master of Music (M.Mus.). Die genaue Bezeichnung des akademischen Grades regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 53 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

(1) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt realisiert die Prüfungsdatenverwaltung. Es fertigt die Zeugnisse, Urkunden und sonstige Studiendokumentationen der Hochschule aus und unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben im administrativen Bereich.

(2) Nach dem erfolgreichen Ablegen der Bachelor- oder der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name der/des Studierenden,
2. das Geburtsdatum und der Geburtsort,
3. der Studiengang, bei Studiengängen mit mehreren Studienfachrichtungen zusätzlich der Name der Studienfachrichtung,
4. die Gesamtnote,
5. das Abschlussdatum sowie
6. das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit.

Das Zeugnis weist als Abschlussdatum das Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung aus und trägt als Datum das Datum der Ausstellung. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder im Auftrag von Amtswegen zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird von dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mit gleichem Datum eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin und der oder dem Abteilungsleitenden der zuständigen Abteilung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin versehen. In der Urkunde werden aufgeführt:

1. der Name der/des Studierenden,
2. das Geburtsdatum und der Geburtsort und
3. der Studiengang, bei Studiengängen mit mehreren Studienfachrichtungen zusätzlich der Name der Studienfachrichtung.

Mit ihrer Aushändigung wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie der fachspezifischen Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(4) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden von dem Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgestellt.

(5) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig verloren, wird ihr oder ihm auf Antrag von dem Immatrikulations- und Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

(6) Bei Verlust eines Zeugnisses wird auf Antrag nach Aktenlage eine Zweitschrift mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ erteilt. Der nach Satz 1 vorgesehene Vermerk wird datiert, unterschrieben und gesiegelt. Erfolgt nach Erteilung eines Zeugnisses eine Namensänderung aufgrund der Regelungen des Personenstandsrechts, wird das Zeugnis auf Antrag unter Anpassung nur der Angaben zu Vornamen und Geschlecht neu erteilt. Bei Namensänderung aufgrund einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt.

§ 54 - Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation informiert. Das Diploma Supplement soll - international und national - die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.

(2) Dem Diploma Supplement wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, in der alle Module und Prüfungen, alle den Studienleistungen und Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Noten ausgewiesen werden.

§ 55 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach einer Entscheidung über Studien- oder Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im Immatrikulations- und Prüfungsamt stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien, bei elektronischen Akten Ausdrücke des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 56 - Befugnis zur Datenverarbeitung

Für das Erheben und Löschen von Daten gilt die Studierendendatenverordnung des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung. § 38 bleibt unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 57 - Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin* vom 24. Oktober 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin Nummer 207/ 2013 vom 18. Februar 2013) außer Kraft.

IX. Anlagen

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen

I Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

II Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 2 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 3 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 4 - Gliederung des Studiums

§ 5 - Teilzeitstudium

III Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung/ Masterprüfung

§ 7 - Bachelorgrad/ Mastergrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung/ Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Abschlussmodul und Abschlussarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV Schlussvorschriften

§ 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Musterplan

Modulhandbuch

Anlage 2: Muster Urkunde

Anlage 3: Muster Zeugnis

Anlage 4: Muster Diploma Supplement

Anlage 5: Muster Transcript of Records